

nen den Geist, in welchem die Sächsische Regierung Ueberwachung der Presse und insonderheit auch die Censur verwaltet wissen will. Sie behält sich aber vor, nach dem jedesmaligen Bedürfnisse diese Instructionen im Sinne des §. 6. des Gesetz-Entwurfs aufgestellten obersten Grundsatzes noch weiter auszuführen und zu erläutern, schärfer zu begrenzen und zu ergänzen, die deshalb zu ertheilenden Vorschriften aber auch fernerhin, insoweit es mit den dabei zu nehmenden Rücksichten vereinbar ist, öffentlich bekannt zu machen. Ein Blick auf die Erzeugnisse der Sächsischen und besonders der periodischen Presse lehrt, daß die Praxis der Censur hinter dem ihr vorgezeichneten Grade von Freisinnigkeit wenigstens nicht zurückgeblieben ist, und jederzeit wird die Regierung geneigt bleiben, begründet befundene Beschwerden, deren bisher nur wenige vorgekommen sind, abzuhelfen. Es wird aber auch fernerhin festgehalten werden, daß auf allen Gebieten menschlicher Geistesthätigkeit der Fortschritt durch Freiheit der Bewegung bedingt ist; daß es daher nicht einmal in den wohlverstandenen Interessen des Staates liegt, der wissenschaftlichen Forschung und Erörterung irgend Grenzen zu setzen; daß selbst der Irrthum zur Wahrheit führt, für welche es dem Staate, als solchem, ohnehin an einem Maßstabe fehlt; daß er selbst von einer leidenschaftslosen und ruhigen Würdigung seiner eigenen Einrichtungen und Maßregeln, so wie der amtlichen Wirksamkeit seiner Organe nur Nutzen ziehen kann; daß sogar die öffentlichen Angelegenheiten auswärtiger Staaten, insofern es ohne Verletzung ihrer Würde geschieht, in das Gebiet freier Erörterung gezogen werden dürfen, so lange die Regierung hoffen kann, dadurch ihr gutes Vernehmen mit andern Regierungen nicht gestört zu sehen, oder den dennoch von ihnen etwa gefundenen Anstoß auf dem Wege der Verständigung und unter Berufung auf Grundsätze des Bundes- oder Völkerrechts zu beseitigen; daß aber, unbeschadet der Freiheit wissenschaftlicher Forschung und Erörterung, Religion und Kirche, desgleichen Zucht und gute Sitten in Ehren gehalten, und die ihnen gebührenden Rücksichten allenthalben unverletzt bleiben müssen; daß insonderheit der Presse nicht gestattet werden darf, Ungehorsam zu predigen, zur Auflehnung gegen das Gesetz und die bürgerliche Ordnung aufzuregen, Leidenschaften und unsittliche Begierden zu entflammen, den Sinn für Sittlichkeit und Anstand zu verleugnen und abzustumpfen; daß neue Preßerzeugnisse dieser Art nicht entstehen dürfen, die Verbreitung früher entstandener dergleichen aber, besonders in den Kreisen, wo sie vorzugsweise schaden können, möglichst zu verhindern sei; daß endlich vor allem auch der Ehre und dem guten Namen, der Persönlichkeit und dem Frieden der Familien ein kräftiger Rechtsschutz schon auf präventivem Wege gebühre.

Eine in diesem Sinne verwaltete Beaufsichtigung der Presse wird im Geiste der Verfassungs-Urkunde die persönliche Freiheit auch rücksichtlich des Gebrauchs der Presse als die Regel bestehen lassen, und sie nur denjenigen Beschränkungen unterwerfen, welchen zur Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung, öffentlicher Sicherheit und Wohlfahrt jede Art der persönlichen Freiheit, mithin auch die des Gebrauchs der Presse, im Staate unterworfen sein muß.

Zu §§. 7. und 8.

Die Erreichung des vorangedeuteten Zweckes wird wesentlich gefördert werden durch die nach diesen beiden §§. beabsich-

tigte Organisation der Censurbehörden und Feststellung des bei ihnen Statt findenden Verfahrens, wonach künftig in Censursachen nur zwei Instanzen bestehen, alle Entscheidungen über die Unzulässigkeit einer Schrift oder einzelner Stellen derselben schon in erster Instanz in die Hände einer collegialisch organisirten Behörde gelegt, und gegen diese Recurse an die oberste Behörde zugelassen werden sollen. In Folge dessen wird sich der Wirkungskreis der einzelnen Censoren darauf beschränken, Schriften entweder für zulässig zu erklären und solchenfalls sofort die Druckerlaubnis dazu zu ertheilen, oder ihre dagegen gefundene Bedenken zwar dem Drucker zu eröffnen, jedoch, wenn dieser, der Verleger oder der Verfasser sich nicht bereit erklären, dieselben durch Abänderungen zu beseitigen, die Entscheidung der collegialischen Censurbehörde einzuholen.

Auch in mehreren andern Staaten bestehen nur zwei Instanzen für die Censur. Sie scheinen nicht nur ausreichend, sondern wegen dadurch bezweckter größerer Einfachheit und Beschleunigung sogar zweckmäßiger, als drei Instanzen. Durch die nunmehr den Censoren anzuweisende Stellung wird dem der Censur häufig gemachten Vorwurfe begegnet werden, daß dabei dem möglicherweise befangenen einseitigen und zu ängstlichen Urtheile eines Einzelnen zu viel eingeräumt werde. Zugleich wird dadurch eine größere Einheitlichkeit der Grundsätze erlangt werden. Der Censor erhält dadurch öfter, als bisher, Gelegenheit, die Ansichten der collegialen Censurbehörde kennen zu lernen, was ihn um desto mehr vor zu weit getriebener Bedenklichkeit bewahren wird, die oft nur aus Ungewißheit über die Ansichten der höhern Behörde hervorgeht. Zugleich erhält durch die Bestimmungen des 7. §. der Antrag unter I. in der Beilage zu der ständischen Schrift vom 29. November 1837 Erledigung, daß die Entscheidungen in Press- und Censursachen nicht ohne Entscheidungsgründe ertheilt werden möchten.

Die nähern Bestimmungen über die Organisation und das Verfahren der Censurbehörden sind der Verordnung vorzubehalten. Im Wesentlichen werden es folgende sein.

Mit der Verwaltung der Censur in erster Instanz mit Hülfe der Censoren werden die Kreisdirectionen beauftragt, und ihnen für diese Geschäfte einige solche Mitglieder beigegeben werden, welche als Schriftsteller, Censoren oder auf andere Weise ihre Befähigung zu diesem Berufe bewährt haben. Sie können jedoch zugleich zu Censoren bestellt werden, haben aber bei den Beschlüssen in den von ihnen als Censoren besorgten Angelegenheiten kein Stimmrecht.

Um einerseits der Censur möglichste Einheitlichkeit zu verschaffen, andererseits aber auch gewisse Drucke, wo es vorzugsweise auf Beschleunigung ankommt, und hauptsächlich Localrücksichten einschlagen, nicht zu sehr aufzuhalten, und diesen Localrücksichten die gehörige Würdigung zu sichern, soll die Censur auch fernerhin in Central- und Localcensur zerfallen. Centralcensoren sollen wie bisher, an den Orten, wo die Kreisdirectionen ihren Sitz haben, und zwar in solcher Anzahl bestellt werden, wie erforderlich ist, damit alle daselbst zur Censur gelangende Schriften ohne Aufenthalt des Drucks censurirt werden können. Nach den Vorschlägen der Kreisdirectionen sollen aber auch an solchen Orten, wo das Bedürfnis sich zeigt, und dazu gehörig befähigte Männer vorhanden sind, für bestimmte Fächer Centralcensoren bestellt werden. Localcensoren sollen an allen